

Heiratsalter und Ehehindernisse in Stuttgart-Feuerbach im 19. und frühen 20. Jahrhundert

Müller, Rita

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Müller, R. (2003). Heiratsalter und Ehehindernisse in Stuttgart-Feuerbach im 19. und frühen 20. Jahrhundert. *Historical Social Research*, 28(3), 92-109. <https://doi.org/10.12759/hsr.28.2003.3.92-109>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Heiratsalter und Ehehindernisse in Stuttgart-Feuerbach im 19. und frühen 20. Jahrhundert

*Rita Müller**

Abstract: In 19th century Württemberg restrictive marriage laws were introduced to reduce the number of children born into families without sufficient means. The effect is discussed using ages at marriage in Feuerbach, a wine-growing village near Stuttgart, later an industrial town.

From 1807 to 1832, when no legal restrictions were in force, marriage ages rose due to economic pressures. A downward trend occurs only after restrictions were lifted in the 1870s. Closer inspection reveals social and gender specific differences. From 1840 to 1879, a period of restrictive laws as well as economic upheaval, women of different social groups married at widely differing ages, whereas men's marriage ages converged. After 1880 women's marriage ages came closer again, but differences in male marriage ages widened. Men in higher social groups married later, whereas wage-earning workers could marry earlier.

Legal restrictions failed to reduce the birthrate. The number of illegitimate children and premarital conceptions rose dramatically. A falling total birthrate only begins among couples marrying after 1880.

Feuerbach, ein Weinbauerdorf in unmittelbarer Nähe von Stuttgart, entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum erfolgreichen Industriestandort. Die Gemeinde profitierte vom Auszug der Industrien aus der Altstadt Stuttgarts. Die günstigen Standortbedingungen und eine aktive Industrieansiedlungspolitik förderten den Zuzug von außen. Innerhalb eines halben Jahrhunderts wuchs die Bevölkerung Feuerbachs von 2 500 Einwohnern um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf über 14 000 im Jahr 1910 an.

Die hier präsentierten Ergebnisse sind Teil einer Dissertation, die im Rahmen eines DFG-Projektes unter der Leitung von Prof. von Hippel zum sozialen

* Address all communications to: Rita Müller, Sächsisches Industriemuseum, Zwickauer Str. 119, 09112 Chemnitz, 0371/3676133;
E-mail: rita.mueller@saechsisches-industriemuseum.de

Wandel während der Industrialisierung im Großraum Stuttgart entstand.¹ Datengrundlage bildet eine repräsentative Stichprobe von 3 520 Familien, für die nach Einführung der Familienregister in Württemberg zu Anfang des 19. Jahrhunderts Familienbögen angelegt wurden.

Ehehindernisse und -verbote

Mit der Begründung, dass *sie eben durchaus keine Neigung und Liebe zu dem Pursch habe*,² wollte Christiane L. im Jahre 1807 ihr Eheversprechen auflösen, zu dem sie sich, laut ihrer Aussage vor dem Kirchenkonvent, durch das Einwirken ihrer Schwester hatte überreden lassen. Diese kurze Sequenz zeigt, dass Eltern und Verwandte bei der Eheanbahnung und Partnerwahl Druck auf Familienmitglieder ausüben konnten. In Württemberg mussten die Eltern bis 1875 der Eheschließung zustimmen. Dieses Beispiel zeigt aber auch, dass Frauen durchaus ein Mitspracherecht hatten, wen sie ehelichen wollten, und dass sie hierbei den Anspruch auf Neigung und Liebe geltend machen konnten.

Ehehindernisse und -verbote machten den Paaren oft einen Strich durch die Rechnung. Unheilbare Krankheiten und Behinderungen konnten eine angestrebte Eheverbindung verhindern. Dispens war bei der Minderjährigkeit eines Partners, bei einem zu großen Altersunterschied (wenn die Braut zwölf und mehr Jahre älter als der Bräutigam war),³ bei der Nichteinhaltung der Mindesttrauerzeit von einem halben Jahr oder bei zu naher Verwandtschaft zwischen den Heiratskandidaten erforderlich.

Männern wurde während ihres Militärdienstes, der seit Einführung des Konstriktionssystems in Napoleonischer Zeit breitere Bevölkerungsschichten erfasste, das Heiraten verboten. Soldaten durften nur heiraten, wenn ihnen die Behörde dies erlaubte.⁴ Jeder Württemberger, die Söhne der Standesherrn

¹ R. Müller, *Von der Wiege zur Bahre. Weibliche und männliche Lebensläufe im 19. und frühen 20. Jahrhundert am Beispiel Stuttgart-Feuerbach*, Stuttgart 2000. Im Rahmen des von der DFG geförderten Projektes sind folgende Arbeiten entstanden: W. von Hippel, *Industrieller Wandel im ländlichen Raum. Untersuchungen im Gebiet des mittleren Neckars 1850-1914*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 19 (1979), S. 43-122; S. Schraut, *Sozialer Wandel im Industrialisierungsprozess. Esslingen 1800-1870*, Esslingen 1989.

² Kirchenkonventsprotokoll Feuerbach vom 23.01.1807 (Archiv der Evangelischen Pfarrkirche in Feuerbach Nr. 20).

³ [...] *da, wo die Differenz gar zu groß, namentlich aber wo eine Witwe mannbar oder für die Zeit, da die Mutter in das Alter des Verwelkens tritt, der Mannbarkeit entgegenreifende Töchter hat, zur Verhütung von Inzest zu dehortieren, kürzere oder längere Bedenkzeiten zu geben, nötigenfalls die Dispensation zu verweigern, in welchem Fall der Repudierten aber noch der Weg zur landesherrlichen Gnade offen bleibt*. F. A. Hauber, *Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche in Württemberg in Sachen des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht*. Stuttgart 1845, S. 47. Vgl. auch F. Thudichum, *Über unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verhehlung*, Tübingen 1866, S. 50.

⁴ Vgl. J. Matz, *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Beschränkungen in den*

ausgenommen, war vom vollendeten 20. bis zum 32. Lebensjahr grundsätzlich zum Kriegsdienst verpflichtet. Tatsächlich wurde aber nur ein Bruchteil der tauglichen jungen Männer eingezogen, über den das Los entschied.⁵ Wer nicht persönlich einrücken wollte, konnte einen Stellvertreter finanzieren. Dieser musste eine Heirat unter Umständen bis zum 45. Lebensjahr aufschieben. Die Militärkonskription wurde durch die Festsetzung des Heiratsalters auf 25 Jahre abgesichert, die auch 1807 erhalten blieb, als ansonsten keine gesetzlichen Heiratsbeschränkungen mehr bestanden.⁶

Daneben entschieden vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Paares darüber, wann und ob es zum Traualtar schreiten konnte. Bereits im 18. Jahrhundert beurteilten und kontrollierten Staat und Gemeinden die wirtschaftliche Basis einer Familiengründung.⁷ Denn wichtig war den Gemeinden, dass die neugegründeten Familien wirtschaftlich einigermaßen abgesichert waren und die Gemeindekasse nicht für den Unterhalt einer unter Umständen großen Kinderzahl aufkommen musste.⁸ Eine Anpassung der Bevölkerung an die ständig drohende Einengung des Nahrungsspielraumes kann man für frühere Jahrhunderte in großen Teilen West- und Mitteleuropas nachweisen. Malthus nennt es *preventive check*, weil dadurch verhindert werde, dass eine Bevölkerung über ihre (agrar-)wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus wachse. Gestützt wurde dieses sogenannte European Marriage Pattern⁹ durch die Ehegesetzgebung des Staates und durch eine ausgeprägte soziale Kontrolle auf

süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1980, S. 32.

⁵ Wen das Los zum Dienst bestimmte, gehörte dem Heer sechs Jahre an, auch wenn er nach etwa einjähriger Ausbildung die weitaus meiste Zeit beurlaubt war. Vgl. P. Sauer, Das württembergische Heer in der Zeit des Deutschen und des Norddeutschen Bundes, Stuttgart 1958, S. 37.

⁶ Vgl. Thudichum, Beschränkungen, S. 53f.

⁷ In Württemberg gab es bereits im 18. Jahrhundert ein rigides und beinahe lückenloses System von Verhelichungsbeschränkungen. Vgl. Matz, Pauperismus, S. 32.

⁸ Die württembergische Polizeiverordnung vom 11.09.1807 verpflichtete die Gemeinden, ihre Bürger und Beisitzer und alle, die im Ort geboren waren oder sich länger als fünf Jahre unwidersprochen dort aufgehalten hatten, im Falle der Not aus den öffentlichen Kassen zu unterstützen. Mit dem Bürgerrechtsgesetz vom 15.04.1825 hatte fortan jeder Württemberger einen gesetzlich geregelten Unterstützungsanspruch am Ort seines Bürger- bzw. Beisitzerrechts. Vgl. dazu Matz, Pauperismus, S. 47.

⁹ Vgl. J. Hajnal, European Marriage Pattern in Perspective, in: D. V. Glass / D. E. C. Everley (Hrsg.), Population in History: Essays in Historical Demography, Chicago 1965, S. 103-143. Die moderne Forschung betont jedoch, ohne die These Hajnals grundsätzlich in Frage zu stellen, die Flexibilität des europäischen Heiratsmusters. Zum einen wurden erhebliche Unterschiede im durchschnittlichen Heiratsalter zwischen verschiedenen Orten und Regionen festgestellt, zum anderen Differenzen im zeitlichen Verlauf konstatiert. Vgl. J. Schlumbohm, Sozialstruktur und Fortpflanzung bei der ländlichen Bevölkerung im 18. und 19. Jahrhundert. Befunde und Erklärungsansätze zu schichtspezifischen Verhaltensweisen, in: E. Voland (Hrsg.), Fortpflanzung: Natur und Kultur im Wechselspiel. Versuch eines Dialogs zwischen Biologen und Sozialwissenschaftlern, Frankfurt a. M. 1992, S. 323, sowie J. Ehmer, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Europa in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1991.

lokaler Ebene. Im Zeitalter des Pauperismus und unmittelbar nach der gescheiterten Revolution von 1848/49 wurden in Württemberg die ehebeschränkenden Maßnahmen erneuert.

Die gesetzlichen Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit

1807 fielen in Württemberg unter dem Einfluss der französischen Rechtsauffassungen die noch bestehenden Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit.¹⁰ Für Ortsfremde blieb die Heirat aber weiterhin erschwert, da die Eheschließung an das Bürgerrecht gebunden war.¹¹

Während der Hungerjahre 1816/17 erhoben sich bereits erste Stimmen, erneut Verehelichungsbeschränkungen einzuführen. Die Gemeinden begründeten dies mit dem Verweis auf drohende Überbürdung der kommunalen Armenkassen. 1828 wurde dann zunächst der Weg zu einem allgemeinen Staatsbürgerrecht beschritten, bevor das Gesetz 1833 erneut revidiert und die Situation für Ortsfremde verschärft wurde. Die Bürgeraufnahme war an den Besitz eines Vermögens von 600 bis 1 000 Gulden und an den Ausweis eines genügenden Nahrungsstandes gebunden. Ortsfremde mussten neben einem beträchtlichen Vermögen als Gewerbetreibende auch den Meistertitel besitzen. Ortsangehörige waren zwar noch nicht zum Nachweis eines Vermögens aufgefordert, doch auch sie mussten nachweisen, beruflich selbständig und nicht von der Armenunterstützung abhängig zu sein.

1852 wurden auch die Heiratsbedingungen für Ortsangehörige verschärft: zusätzlich wurde die Erlaubnis an ein Vermögen und an den tatsächlichen Nachweis des Nahrungsstandes gebunden.

Erst die verbesserte wirtschaftliche Situation seit Ende der 1850er Jahre brachte eine Liberalisierung der Rechtspraxis mit sich. Da ein neuer Gesetzentwurf auf sich warten ließ, gab Innenminister Geßler 1866 den Oberämtern zunächst die Empfehlung, das Gesetz vom 5. Mai 1852 „milde“ zu handhaben.¹² Am 30. Dezember 1870 schließlich wurden alle polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben.¹³

¹⁰ Im Generalreskript vom 1. Oktober 1807 wurde verfügt, dass *in allen Theilen Unseres Königreiches die Freiheit zu heurathen, unter keinen andern als bloß canonischen und Conscriptions-Ordnungsgemäßen Einschränkungen ungehindert gestattet werde*. Matz, Pauperismus, S. 34. Als einzige Einschränkung blieb die Festsetzung eines Mindestheiratsalters bei den Männern (25 Jahre). Zu den Verehelichungsbeschränkungen im Württemberg des 19. Jahrhunderts vgl. ebd., S. 114-140.

¹¹ Das Gemeindebürgerrecht musste entweder ererbt oder durch Geldzahlungen erworben werden.

¹² Vgl. Matz, Pauperismus, S. 138.

¹³ Am 30. Dezember 1870 wurde das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868 in Württemberg als Landesgesetz verkündet und zum 1. Januar 1871 in Kraft gesetzt. Vgl.

Die Wirkungen der Ehegesetzgebung

Daraus ergibt sich die Frage, wieviele Ehen durch die Verehelichungsbeschränkungen tatsächlich verhindert bzw. wieviele Heiraten hinausgezögert wurden?

Die Anzahl der Paare, die sich in Feuerbach durch die gesetzlichen Bestimmungen von der Heirat haben abschrecken lassen, bzw. das Ausmaß der abgewiesenen Anträge ist nicht bekannt, da die Gemeinderatsprotokolle fehlen. Im gesamten Oberamt Stuttgart-Amt lag der Anteil der abgelehnten Heiratsgesuche zwischen 1852 und 1861 bei 6,2 Prozent.¹⁴ Ein deutlicher Einschnitt bei den Heiraten in Feuerbach ist nach der vom Ortsgeistlichen geführten Statistik in der ersten Hälfte der 1850er Jahre zu verzeichnen: Im Jahr 1852 ließen sich lediglich sechs Paare trauen gegenüber etwa 20 Paaren in „Normaljahren“.¹⁵ Sylvia Schraut kommt für Esslingen zu dem Ergebnis, dass die württembergischen Heiratsbeschränkungen alles in allem nicht sonderlich wirksam gewesen seien.¹⁶

Aufgrund der Quellenlage ist auch keine Aussage über die Situation der Ortsfremden möglich. Dass der Zuzug in Feuerbach eine Heirat zumindest verzögerte, dafür spricht das etwas höhere Heiratsalter der zugewanderten Männer. Über den gesamten Zeitraum betrachtet, heirateten Männer, die außerhalb Feuerbachs geboren waren, in der Regel etwa ein halbes bis über ein Jahr später.¹⁷

Das durchschnittliche Heiratsalter

Für die Zielsetzung der Ehegesetzgebung ist vor allem das weibliche Heiratsalter von Bedeutung, da sich das Heiratsalter der Frauen auf das reproduktive Verhalten auswirken kann. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies: Eine Erhöhung oder Minderung des weiblichen Heiratsalters um etwa eineinhalb Jahre entsprach im Durchschnitt einer Geburt weniger oder mehr.¹⁸

ebd., S. 140.

¹⁴ 1852/56: 7,38%; 1857/60: 6,77%; 1861/63: 4,42%. Vgl. ebd., S. 249.

¹⁵ Vgl. Bevölkerungslisten im 19. Jahrhundert (Archiv der Evangelischen Pfarrkirche in Feuerbach).

¹⁶ Vgl. Schraut, Wandel, S. 112.

¹⁷ Das durchschnittliche Heiratsalter der Männer in Feuerbach variierte nach regionaler Herkunft: Feuerbach: 27,3 Jahre; Umgebung: 27,8 Jahre; Württemberg: 28,6 Jahre; außerhalb Württembergs: 27,7 Jahre.

¹⁸ Vgl. T. G. Saunders, Familie, Fortpflanzung und Bevölkerungsentwicklung im Hunsrück. Eine historisch-demographische Untersuchung der Lebensverhältnisse und gesellschaftlichen Strukturen in Kirchberg, Kastellaun und Gemünden 1650-1800, Frankfurt a. M. u. a. 1995, S. 193.

Tabelle 1: Heiratsalter der Frauen abhängig von Gesetzgebungsperioden

Heiratskohorten		Heiratsalter bei der 1. Ehe	Heiratsalter in beidseitigen Ersten	Heiratsalter in sog. vollständigen Ersten
1760/1806	I	24,4	24,1	24,1
	II	407	373	228
1807/1832	I	26,6	26,2	26,9
	II	368	334	171
1833/1851	I	26,7	26,4	27,0
	II	349	336	179
1852/1865	I	26,6	26,3	26,9
	II	365	355	162
1866/1870	I	26,5	26,3	27,7
	II	184	181	76
1871/1890	I	25,8	25,5	26,6
	II	545	525	192
1890/1913	I	25,1	25,0	25,2
	II	1056	1033	328
Gesamt	I	25,7	25,5	26,0
	II	3274	3137	1336

I Anteilswerte in Prozent
 II absolute Werte
 Quelle: Datensatz Feuerbach.

Tabelle 1 gibt das Heiratsalter der Frauen in Abhängigkeit von den Gesetzgebungsperioden wieder, aufgeschlüsselt nach Ersten der Frau, beidseitigen Ersten und sogenannten vollständigen Ehen.¹⁹ Da jedoch die Unterschiede zwischen den drei Kategorien sehr gering ausfallen, wird wegen der verfügbaren größeren Fallzahl in Zukunft auf die Gruppe der beidseitigen Ersten Bezug genommen.

Wie Tabelle 1 zeigt, stieg das Heiratsalter der Feuerbacher Frauen in einer Zeit an, in der de jure keine Heiratsbeschränkungen bestanden. Während dieser Phase der Liberalisierung (1807/32) dürfte die wirtschaftliche Situation (u.a. Hungerjahre) für diesen Trend verantwortlich gewesen sein. Tabelle 2 zeigt, dass ein erster Anstieg im Jahrzehnt 1810/19 zu verzeichnen ist. Ein deutliches

¹⁹ Dabei wurden nur Paare berücksichtigt, bei denen beide zum ersten Mal verheiratet waren, die Frau das 45. Lebensjahr erreichte und auch der Mann nicht verstorben war, bevor die Frau ihre reproduktive Phase beendet hatte. Schließlich durfte der Altersunterschied zwischen beiden nicht so groß sein, dass der Mann aufgrund seines fortgeschrittenen Alters zeugungsunfähig gewesen sein könnte. Bei der Festlegung des Alters beim Eintritt in die Menopause gehen die Meinungen auseinander; eingebürgert hat sich der Richtwert von 45 Jahren.

Sinken des Heiratsalters ist dagegen erst nach dem Auflösen sämtlicher polizeilicher Beschränkungen seit den 1870er Jahren festzustellen.²⁰

Tabelle 2: Durchschnittliches Heiratsalter der Frauen in beidseitigen Erstehen, Minimum, Maximum, Range (Spannweite) und Quartilwerte nach Heiratsjahrzehnten

Heirats-Jahrzehnt	Heiratsalter	Minimum	Maximum	Range	25 %	50%	75 %	n
1760/69	23,8	18,0	29,7	11,7	22,1	23,9	25,9	33
1770/79	24,1	16,0	40,3	24,3	21,7	23,8	25,9	64
1780/89	23,9	16,9	49,8	32,9	20,5	22,2	24,0	63
1790/99	24,4	15,8	42,7	26,9	22,1	23,6	25,7	121
1800/09	24,5	16,6	38,5	21,9	21,9	23,9	27,0	105
1810/19	25,9	20,1	36,6	16,5	23,1	24,8	28,5	91
1820/29	26,6	19,0	41,8	22,8	23,4	25,7	29,3	150
1830/39	26,4	17,2	48,6	31,4	23,0	25,7	28,9	191
1840/49	26,6	17,5	47,1	29,6	23,1	25,9	29,6	173
1850/59	25,7	16,9	36,3	19,4	22,5	25,5	28,9	170
1860/69	26,7	16,6	48,1	31,6	23,0	25,6	29,1	365
1870/79	25,8	16,2	53,7	37,5	22,5	24,8	28,3	390
1880/89	24,5	16,1	43,0	26,9	22,0	23,6	26,3	174
1890/99	24,9	16,2	49,8	33,6	22,2	24,1	26,8	328
1900/09	25,1	17,3	45,1	27,8	22,3	24,5	26,9	502
1910/13	24,9	16,4	42,3	25,9	22,1	24,0	26,6	204

Quelle: Datensatz Feuerbach.
Der Median entspricht dem 50-Prozent-Perzentil.

Bei den Männern ist ein ähnlicher Trend zu konstatieren. Das Heiratsalter stieg wie bei den Frauen in der Phase der Liberalisierung an und blieb bis nach Aufhebung der Ehegesetzgebung auf vergleichsweise hohem Niveau (Tabelle 3).²¹ Erst seit 1871 und verstärkt nach 1890 sank das Heiratsalter deutlicher ab, lag jedoch mit annähernd 27 Jahren immer noch über dem Stand am Ende des 18. Jahrhunderts.

²⁰ Auffällig ist jedoch der verhältnismäßig „große“ Anstieg des Heiratsalters in der Gruppe der sogenannten vollständigen Erstehen zwischen 1866 und 1870, in einer Phase, in der die Heiratsbeschränkungen relativ „milde“ gehandhabt wurden. Hier wurde durchschnittlich ein Jahr später geheiratet. Wahrscheinlich schlugen bereits in diesem Zeitraum die nachgeholt Ehen zu Buche, die zuvor wegen der restriktiven Gesetzgebung nicht zustande kamen.

²¹ Auch in Kiebingen begann das Heiratsalter der Männer am Ende der 1820er Jahre zu steigen und erreichte 1850/54 mit 33 Jahren seinen Höchstwert. Vgl. W. Kaschuba / C. Lipp, Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaften im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Tübingen 1982, S. 330.

Tabelle 3: Heiratsalter der Männer in beidseitigen Ersten in Abhängigkeit von den Ehegesetzgebungsperioden

Heiratskohorten	Heiratsalter	relative Standardabweichung	Anzahl
1760/1807	26,4	15,5	383
1807/1832	28,2	14,6	334
1833/1851	28,4	14,8	339
1852/1865	28,7	15,3	356
1866/1870	27,9	16,1	183
1871/1890	27,5	16,4	528
nach 1890	26,9	15,2	1079

Quelle: Datensatz Feuerbach.

In Feuerbach zeigt sich ähnlich wie in anderen württembergischen Orten (z. B. Esslingen und Kiebingen), dass die Heiratsbeschränkungen im Realteilungsgebiet – zumindest wenn man das durchschnittliche Heiratsalter betrachtet – nicht griffen. Lipp resümiert für Kiebingen: [...] *so scheint es, daß der Eindruck der Agrarkrise 1816/17 im Bereich der Landwirtschaft einen tieferen und nachhaltigeren Eindruck gemacht hatte, als es nachher die Heiratsbeschränkungen vermochten.*²²

Offensichtlich hatte bereits vor den restriktiven Maßnahmen ein Selbstregulierungsmechanismus eingesetzt, der durch die Gesetzgebungen lediglich unterstützt wurde.

Soweit zum durchschnittlichen Heiratsalter, das als alleiniges statistisches Kriterium oft kritisiert wird.²³ Deshalb soll im Folgenden ein Blick auf die Verteilung der Heiratsalter geworfen werden.

Die Verteilung der Heiratsalter

Schaubild 1 und 2 zeigen die Verteilung der weiblichen Heiratsalter im Heiratszeitraum 1760/1839 und 1880/1913.²⁴ Bis 1839 heirateten die meisten Frauen mit 23 Jahren, über 80 Prozent der Frauen gingen zwischen 19 und 30 Jahren eine Ehe ein. Ein halbes Jahrhundert später hatte sich das Bild etwas verschoben. Zwar heiratete immer noch ziemlich derselbe Prozentsatz (ca. 14 Prozent) im Alter von 23 Jahren, und nach wie vor gaben fast 90 Prozent der

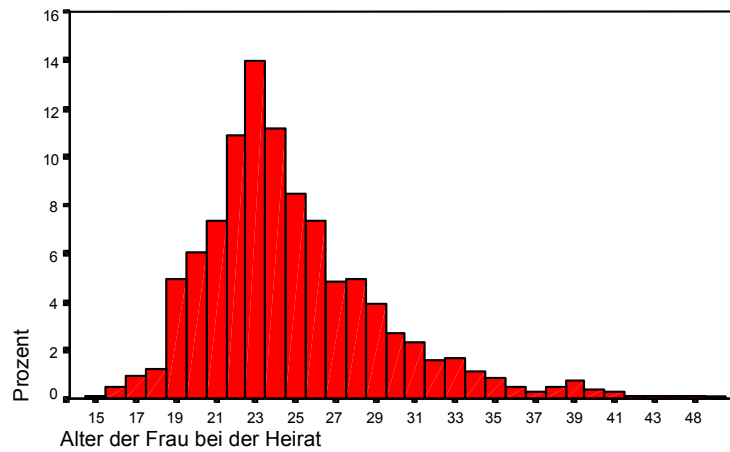
²² Kaschuba / Lipp, Überleben, S. 337.

²³ Vgl. u. a. Saunders, Familie, S. 194.

²⁴ Folgende Heiratskohorten wurden in der Arbeit gebildet: 1760/1839, 1840/1879, 1880/1913. Die Zeit zwischen 1840 und 1879 erwies sich dabei als Umbruchsphase. Ende der 1840er Jahre ließen sich die ersten Fabriken in Feuerbach nieder und der Anteil der Arbeiterbevölkerung wuchs.

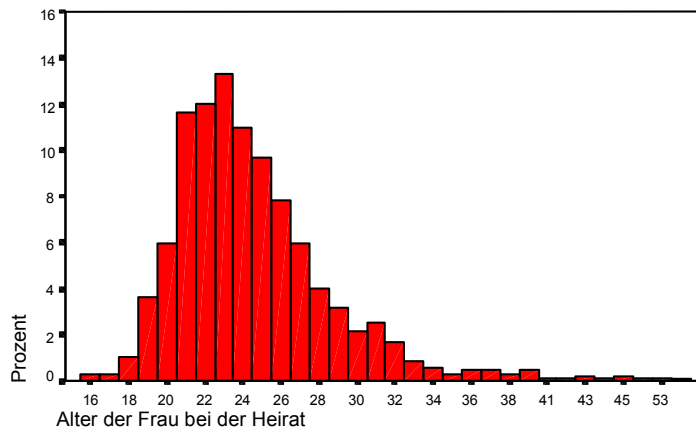
Frauen zwischen 19 und 30 ihr Jawort. Im Vergleich zu 1760/1839 war aber vor allem die Gruppe der 21- und 22-jährigen deutlich stärker besetzt, was also eine schwache Tendenz zu früheren Heiraten zu verzeichnen.

Schaubild 1: Alter der Frau bei der Heirat bei beidseitigen Erstehen in Feuerbach 1760-1839



Quelle: Datensatz Feuerbach

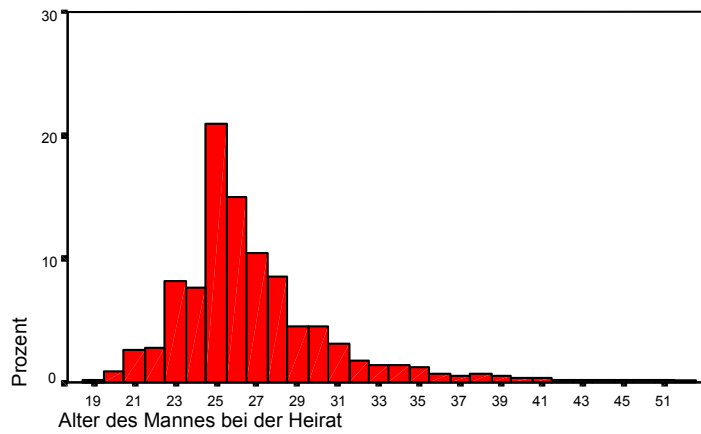
Schaubild 2: Alter der Frau bei der Heirat bei beidseitigen Erstehen in Feuerbach 1880-1913



Quelle: Datensatz Feuerbach

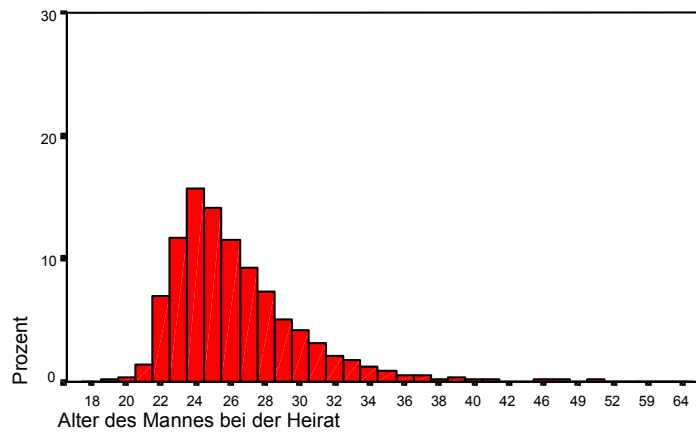
Im Zeitraum 1840/79 heirateten die meisten Frauen erst mit 24 Jahren (etwa 12 %), über 50 Prozent im Alter zwischen 21 und 26. Die Konzentration auf diese Gruppe nahm im Laufe des 19. Jahrhunderts zu. Insgesamt decken sich diese Ergebnisse mit den statistischen Durchschnittswerten.

Schaubild 3: Alter des Mannes bei der Heirat in beidseitigen Ersten in Feuerbach 1760-1839



Quelle: Datensatz Feuerbach

Schaubild 4: Alter des Mannes bei der Heirat in beidseitigen Ersten in Feuerbach 1880-1913



Quelle: Datensatz Feuerbach

Schaubild 3 zeigt: In Feuerbach heirateten die Männer bis 1839 bevorzugt im Alter von 25 Jahren. D. h. die meisten Männer gingen demzufolge eine Ehe ein, sobald sie das gesetzlich festgelegte Mindestalter erreicht hatten. Etwa 46 Prozent aller Männer heirateten zwischen dem 25. und dem 27. Lebensjahr; im Durchschnittsalter von 27 Jahren waren bereits über zwei Drittel aller Männer nicht mehr ledig.

In der Heiratskohorte 1880/1913 heirateten die meisten Männer etwas jünger als ein Jahrhundert zuvor. Das Maximum lag bei 24 Jahren, die Heiratshäufigkeit verteilte sich gleichmäßiger über die Altersstufe zwischen 22 und 28 (vgl. Schaubild 4). Auch im Zeitraum 1840/79 ehelichten die meisten Männer im Alter von 25 Jahren eine Frau (etwa 15 %). Die Tendenz zur gleichmäßigeren Verteilung ist allerdings auch hier bereits erkennbar.

In den Zeiten wirtschaftlicher Not und restriktiver Beschränkungen verwundert es nicht, dass ein Teil der Frauen und Männer erst relativ spät heiraten konnte. Doch der Anteil der "späten" Heiraten blieb auch am Ende des Jahrhunderts relativ konstant, während bei der Wahl des Zeitpunktes der Heirat zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr offensichtlich individuelle Entscheidungen an Gewicht gewannen. Manch hohes Alter in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist möglicherweise die Folge eines früheren Heiratsverbots. Belegen lässt sich dies jedoch nicht. Auch in Zeiten wirtschaftlicher Not und restriktiver Beschränkungen waren drei Viertel der Männer im Alter von 30 Jahren verheiratet. Ähnlich beim weiblichen Geschlecht: Es gab über den gesamten Zeitraum verteilt Frauen, die erst heirateten, als sie ihre fruchtbare Phase überschritten hatten.²⁵ Maria Barbara S. zum Beispiel heiratete 1784 im Alter von 49 Jahren einen 14 Jahre jüngeren Weingärtner aus dem Ort. Vielleicht mussten oder wollten beide warten, bis sie das nötige Heiratsgut angespart hatten. Vielleicht verfügten sie erst im fortgeschrittenen Alter über die entsprechenden Ressourcen.

Das Heiratsgut

Das Heiratsgut stellte einen weiteren wichtigen Faktor dar. Im Realteilungsgebiet klaffte der Zeitpunkt der Familiengründung und das Erreichen einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenz oft weit auseinander. In der Regel besaß die Mehrzahl der jungen Bauern erst dann genügend eigenes Land, wenn die Eltern verstorben waren. Nach der Aufhebung der Heiratsbeschränkungen, als die amtliche Zustimmung zur Eheschließung der heiratsfähigen Kinder nicht mehr vom Nachweis eines ausreichenden Vermögens abhängig war, erhielten die Kinder bei ihrer Heirat vielfach nur relativ kleine Summen oder Landteile, oder die Eltern versprachen, zu einem späteren Zeitpunkt eine größere Summe

²⁵ Insgesamt waren es 44 Frauen, die älter als 40 Jahre waren, als sie das erste Mal heirateten.

auszubezahlen.²⁶ Wie groß der Abstand zwischen diesen Ereignissen tatsächlich war, hing wohl im Wesentlichen von der Stellung in der Geschwisterfolge und vom Alter der Eltern ab. Die Anzahl der überlebenden Geschwister entschied schließlich darüber, wie viele Personen am elterlichen Erbe beteiligt waren.

Die wirtschaftliche Situation bestimmte also nicht nur in Zeiten der Heiratsbeschränkungen den Zeitpunkt der Eheschließung, und sie war nicht nur vom Einkommen des Mannes abhängig, sondern ganz entscheidend von den materiellen Ressourcen der Eltern und dem zu erwartenden Erbe bzw. Heiratsgut.

Soziale Unterschiede im Heiratsverhalten

Wohlstand begünstigt – im Gegensatz zum Mann – bei der Frau die frühe Heirat, resümierte ein Zeitgenosse in den 1920er Jahren.²⁷ Auch in Feuerbach heirateten Frauen aus den oberen Schichten, über den gesamten Zeitraum betrachtet, fast zwei Jahre früher als die Vertreterinnen der unteren und mittleren Unterschicht (vgl. Tabelle 4).²⁸ Frauen in der oberen Mittel- und Oberschicht waren durchschnittlich keine 25 Jahre alt, wenn sie das erste Mal eine Ehe eingingen.²⁹

Bei den Männern fielen die sozialen Unterschiede geringer aus als bei den Frauen (vgl. Tabelle 5).³⁰ Die Angehörigen der oberen Mittel- und Oberschicht heirateten durchschnittlich ein Jahr später als die Männer der Unter- sowie der unteren Mittelschicht. Angestellte und Beamte sowie die Vertreter der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Dienste waren bei ihrer Eheschließung etwa

²⁶ *Auch im Realteilungsgebiet wird die vorhandene Landwirtschaft nicht ohne weiteres gleichmäßig zwischen den Erben geteilt; vielmehr geht es bei der Realteilung in erster Linie darum, daß jeder Erbe den Anspruch auf einen gleichen Vermögenswert besitzt.* Von Hippel, Wandel, S. 92.

²⁷ E. Rümelin, Heiratsalter und Fruchtbarkeit der Ehen und ihre Entwicklung seit 1500, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1923/24, S. 22.

²⁸ Der Arbeit zugrunde gelegt wurde ein Schichtmodell, das von Ruth Federspiel, William H. Hubbard, Hartmut Kaelble, Ute Mocker, Sylvia Schraut und Reinhard Schüren in Zusammenarbeit mit Jürgen Kocka und Wolfgang von Hippel erstellt wurde. Dabei werden drei Ebenen der Berufsinformation unterschieden: Schichtzugehörigkeit (soziale Stellung), Stellung im Beruf und Wirtschaftssektor bzw. Branche.

²⁹ Zur Erklärung dieses sozialen Musters gibt es unterschiedliche Ansätze. Vgl. dazu Schlumbohm, Sozialstruktur, S. 328ff.; J. Mooser, Familie und soziale Plazierung in der ländlichen Gesellschaft am Beispiel des Kirchspiels Quernheim im 19. Jahrhundert, in: J. Kocka u. a. (Hrsg.), Familie und soziale Plazierung. Studien zum Verhältnis von Familie, sozialer Mobilität und Heiratsverhalten im späten 18. und 19. Jahrhundert, Köln / Opladen, 1980, S. 202ff.; ders., Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984, S. 89f., sowie Ehmer, Heiratsverhalten.

³⁰ Dies bestätigt auch Schlumbohm für eine Reihe von Dörfern. Vgl. Schlumbohm, Sozialstruktur, S. 324f.

Tabelle 4: Heiratsalter der Frauen und Altersunterschied zwischen Mann und Frau in beidseitigen Ersten abhängig von sozialen Kriterien (gesamter Zeitraum)

Soziale Kriterien	Heiratsalter in beidseitigen Ersten	Altersunterschied in beidseitigen Ersten
u. + m. US	26,3	1,3
ob. US	25,5	2,1
u. MS	24,8	3,1
ob. MS + OS	24,6	4,2
Arbeiter	25,8	1,5
Selbständige	25,3	2,5
Angestellte/Beamte	24,8	3,4
Landwirtschaft	25,4	2,4
Handwerk	25,0	2,4
Industrie	25,0	2,1
Handwerk/Industrie	25,7	1,9
Soz. Dienste usw.	25,0	3,4

u. + m. US = untere und mittlere Unterschicht; ob. US = obere Unterschicht;
u. MS = untere Mittelschicht; ob. MS + OS = obere Mittel- und Oberschicht
Quelle: Datensatz Feuerbach.

Tabelle 5: Heiratsalter des Mannes nach sozialen Kriterien in beidseitigen Ersten (gesamter Zeitraum)

Soziale Kriterien	Heiratsalter des Mannes	Relative Standardabweichung	Anzahl
u. + m. US	27,5	16,0	490
ob. US.	27,5	16,4	1806
u. MS	27,7	18,8	659
ob. MS + OS.	28,7	18,8	159
Arbeiter	27,0	14,6	811
Selbständige	27,6	16,7	1299
Angestellte/Beamte	28,1	16,0	355
Landwirtschaft	27,5	15,6	953
Handwerk	27,1	14,8	208
Industrie	27,0	18,5	362
Handwerk/Industrie	27,5	16,0	1064
Soziale Dienste/öff. Verwaltung	28,1	16,7	432

Quelle: Datensatz Feuerbach.

ein Jahr älter als die Arbeiter und ungefähr sechs Monate älter als Selbständige und in der Landwirtschaft Beschäftigte. Das spätere Heiratsalter der Angestellten und Beamten dürfte sich vor allem durch die durchschnittlich längeren Ausbildungszeiten in diesen Berufsgruppen erklären.³¹

Die Gründe für das unterschiedliche Heiratsalter werden deutlicher, wenn man die Veränderungen in den einzelnen sozialen Gruppen über die Zeit betrachtet (vgl. Tabelle 6). Während im ersten Heiratszeitraum sowohl bei Männern als auch bei Frauen, entweder die sozialen Unterschiede eher gering bzw. keine Zuweisungen zu einem sozialen Muster möglich sind, traten die sozialen Unterschiede im Zeitraum 1840/1879, in der Zeit der Heiratsbeschränkungen, vermehrter ökonomischer Krisen und des wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs in Feuerbach, bei den Frauen um so klarer hervor. Frauen der oberen Mittel- und der Oberschicht heirateten früher als im Zeitraum davor, obwohl das Heiratsalter insgesamt anstieg – sie waren bei der Heirat durchschnittlich jünger als 24 Jahre. In allen anderen Schichten ist ein Anstieg des Heiratsalters zu verzeichnen: Frauen der unteren und mittleren Unterschicht waren jetzt durchschnittlich 27,5 Jahre alt. Die Chancen für eine frühe Ehe in der Arbeiterschaft waren deutlich schlechter, die Bräute der Arbeiter waren in der Regel ein Jahr älter als die Frauen, die einen Selbständigen heirateten.³²

Tabelle 6: Heiratsalter der Frauen und Altersunterschied zwischen den Ehepartner abhängig von sozialen Kriterien und Heiratszeiträumen in beidseitigen Erstehen

Heiratszeitraum und soziale Kriterien	Heiratsalter	Standardabweichung	Altersunterschied (Frau jünger als Mann)	Anzahl
1760/1839	25,3	4,6	2,4	
u. + m. US	26,4	4,5	1,1	60
ob. US	25,2	4,5	2,3	545
u. MS	24,8	4,7	3,4	185
ob. MS + OS	26,6	5,0	1,7	15
Arbeiter	26,6	4,8	1,3	53
Selbständige	25,0	4,4	2,5	662
Angestellte/Beamte	24,2	4,3	4,8	31

³¹ In Württemberg lassen sich verschiedene Muster feststellen, z. T. heirateten die Männer der Oberschichten früher als die Besitzlosen oder Landarmen. Vgl. ebd. In Berkheim dagegen heirateten vor allem Landwirte und Weber über dem durchschnittlichen Heiratsalter. Von Hippel erklärt die relativ späte Heirat bei den Landwirten mit dem Warten auf die Übernahme der elterlichen Landwirtschaft. Vgl. v. Hippel, Wandel, S. 91f.

³² Ehmer bestätigt, dass im größeren Teil Mitteleuropas das traditionelle Muster späten und beschränkten Heiratens bewahrt oder sogar verstärkt wurde. Vgl. Ehmer, Heiratsverhalten, S. 231.

Fortsetzung der Tabelle 6:

Heiratszeitraum und soziale Kriterien	Heiratsalter	Standard-abweichung	Altersunter-schied	Anzahl
Landwirtschaft	25,0	4,4	2,4	544
Handwerk	25,3	4,7	2,5	111
Öff. Verwaltung usw.	24,2	4,4	4,4	40
1840/1879	26,2	4,9	2,3	
u. + m. US	27,5	5,6	1,2	207
ob. US.	26,3	4,8	2,2	618
u. MS	25,2	4,3	3,4	158
ob. MS + OS	23,6	3,6	4,7	58
Arbeiter	27,0	5,4	1,3	244
Selbständige	25,8	4,5	2,3	434
Angestellte/Beamte	25,5	4,9	4,0	88
Landwirtschaft	26,1	4,6	2,2	357
Handwerk	25,6	5,0	2,3	21
Industrie	25,8	3,7	2,0	71
Handwerk/Industrie	26,5	5,1	1,9	415
Öff. Verwaltung usw.	25,0	4,6	3,9	115
1880/1913	24,9	4,0	2,3	
u. + m. US	25,3	4,2	1,5	206
ob. US	25,0	4,1	1,9	599
u. MS	24,5	3,6	2,8	306
ob. MS + OS	25,0	4,5	4,3	86
Arbeiter	25,1	4,1	1,6	481
Selbständige	24,9	4,4	3,1	199
Angestellte./Beamte	24,6	3,4	3,0	228
Landwirtschaft	25,3	4,1	2,7	43
Handwerk	24,5	4,3	2,4	85
Industrie	24,8	4,0	2,1	277
Handwerk/Industrie	25,0	4,2	2,0	523
Öff. Verwaltung usw.	25,1	3,6	2,9	180

Quelle: Datensatz Feuerbach.

Im letzten Untersuchungszeitraum näherte sich das Heiratsalter der Frauen aus den unterschiedlichen sozialen Gruppierungen wieder einander an. Dies könnte einerseits als Indiz dafür gewertet werden, dass die individuellen Entscheidungsspielräume zugenommen hatten, es könnte aber auch für die Tendenz zur Standardisierung des Heiratsalters sprechen.³³ Im letzten Zeitraum scheint es für den Eintritt in die Ehe unerheblich gewesen zu sein, ob der Mann selbständig oder Arbeitnehmer war. Selbst die Frauen, die einen Angestellten oder Beamten ehelichten, heirateten etwa im gleichen Alter wie die Frauen aus anderen sozialen Gruppierungen.

Bei den Männern können wir eine andere Entwicklung konstatieren. Gerade in der Zeit wirtschaftlicher Krisen und des Umbruchs (1840/79) scheint es zu einer Art von „Demokratisierung“ gekommen zu sein (vgl. Tabelle 7). Weder zuvor noch danach lag das Heiratsalter so eng beieinander. Eine Ausnahme bildete die Angestellten- und Beamtschaft; hier stieg das Heiratsalter auf 29,3 Jahre an.

Tabelle 7: Heiratsalter des Mannes in beidseitigen Ersten abhängig von sozialen Kriterien nach Heiratszeiträumen

Heiratszeitraum	Alter bei der Heirat	Relative Standardabweichung	Anzahl
1760/1839			
u. + m. US	27,4	16,8	64
Ob. US	27,2	14,3	553
u. MS	27,9	17,9	184
ob. MS + OS	28,1	10,7	15
Arbeiter	27,7	16,6	57
Selbständige	27,2	15,4	660
Angestellte/Beamte	28,7	13,6	31
Landwirtschaft	27,3	15,0	819
Handwerk	27,4	15,7	103
Soziale Dienste usw.	28,2	13,5	62
1840/1879			
u. + m. US	28,5	17,5	210
ob. US	28,3	15,5	624
u. MS	28,3	15,9	156
ob. MS + OS	28,2	14,9	57

³³ Imhof kommt in seiner Studie „Die verlorenen Welten“ zu dem Ergebnis, dass am Ende des 19. Jahrhunderts individuelles und durchschnittliches Heiratsalter mehr und mehr zusammenfielen. Vgl. A. E. Imhof, Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung unserer Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun, München 1985, S. 57.

Fortsetzung der Tabelle 7:

Heiratszeitraum	Alter bei der Heirat	Relative Standardabweichung	Anzahl
Arbeiter	28,2	17,0	247
Selbständige	27,9	14,7	435
Angestellte/Beamte	29,3	15,7	87
Landwirtschaft	28,0	15,0	358
Handwerk	27,7	19,9	21
Industrie	27,8	16,9	70
Handwerk/Industrie	28,2	16,0	423
Soziale Dienste usw.	28,3	17,0	168
1880/1913			
u. + m. US.	26,5	12,5	216
ob. US	26,7	14,2	623
u. MS	27,0	15,2	316
ob. MS + OS	29,1	21,6	87
Arbeiter	26,4	12,1	506
Selbständige	27,9	19,1	202
Angestellte/Beamte	27,4	13,9	235
Landwirtschaft	28,2	20,2	44
Handwerk	26,6	11,7	84
Industrie	26,6	16,2	288
Handwerk/Industrie	26,6	14,3	543
Soziale Dienste usw.	27,7	14,4	200

Quelle: Datensatz Feuerbach.

Während bei den Frauen im letzten Heiratszeitraum die sozialen Unterschiede abnahmen, differenzierten sich die Heiratsalter bei den Männern zwischen den einzelnen sozialen Gruppierungen aus. Besonders auffällig ist das ansteigende Heiratsalter bei den Männern der oberen Schichten. Der Abstand zu den Angehörigen der Unter- sowie der unteren Mittelschicht vergrößerte sich auf zweieinhalb Jahre.³⁴ Da die „bürgerlichen“ Berufe in der Regel eine lange Ausbildungszeit erforderten, mussten die betreffenden Männer mit der Familiengründung bis zu ihrer gesellschaftlichen Etablierung warten. Weingärtner, Bauern und Handwerker gingen weiterhin relativ spät eine Ehe ein, in der Arbeiter-

³⁴ Allerdings ist auch die Standardabweichung bzw. Streuung in der oberen Mittel- und Oberschicht am größten.

schaft hingegen lag das durchschnittliche Heiratsalter mit 26,4 Jahren deutlich niedriger als im vorangehenden Zeitraum. Insgesamt führte hier wohl der frühe selbständige Verdienst zu einem Absinken des Heiratsalters.³⁵

³⁵ G. A. Ritter / K. Tenfelde, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, Bonn 1992, S. 551, kamen zu dem Ergebnis, dass die Arbeiter in Industrie und Handwerk im Deutschen Kaiserreich keineswegs früher heirateten als die Selbständigen und auch nicht früher als die Angestellten, sondern deutlich später, im Vergleich mit den Selbständigen sogar erheblich später.